

Bundesgesetz, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 – SchiedsRÄG 2012)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBL. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 615 lautet samt Überschrift:

„Zuständigkeit

§ 615. (1) Für die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel ist der Oberste Gerichtshof zuständig.

(2) Ist die dem Schiedsspruch zugrundeliegende Rechtsstreitigkeit eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 Abs. 1 ASGG, so entscheidet der Oberste Gerichtshof durch einen nach den Grundsätzen der §§ 10 ff. ASGG zusammengesetzten Senat.“

2. § 616 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Verfahren über die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz, das Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel richtet sich nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes über das Verfahren erster Instanz.“

3. Dem § 617 werden folgende Abs. 8 bis 11 angefügt:

„(8) In Schiedsverfahren, an denen ein Verbraucher Partei ist, ist für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen ausübende Landesgericht zuständig, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet oder dessen Zuständigkeit nach § 104 JN vereinbart wurde oder, wenn eine solche Bezeichnung oder Vereinbarung fehlt, in dessen Sprengel der Sitz des Schiedsgerichts liegt. Ist auch der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt oder liegt dieser im Fall des § 612 nicht in Österreich, so ist das Handelsgericht Wien zuständig.

(9) Ist die dem Schiedsspruch zugrundeliegende Rechtsstreitigkeit eine Handelssache im Sinn des § 51 JN, so entscheidet das Landesgericht in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen, in Wien das Handelsgericht Wien.

(10) Das Verfahren über die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, das Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes.

(11) Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran dargetan wird.“

Artikel 2
Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifpost 3 lautet die Überschrift in der Spalte „Gegenstand“:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren a) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse	

2. In der Tarifpost 3 wird in den Spalten „Gegenstand“ und „Höhe der Gebühren“ nach dem bisherigen Inhalt folgender Inhalt angefügt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	b) für Klagen die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	5% vom jeweiligen Streitwert mindestens jedoch 5 000 Euro

3. In den Anmerkungen 1, 1a, 2 und 4 zur Tarifpost 3 wird jeweils nach der Wendung „Tarifpost 3“ die Wendung „lit. a“ eingefügt.

4. In der Tarifpost 3 werden nach der Anmerkung 6 folgende Anmerkungen 7 und 8 angefügt:

„7. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. b ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird. Wird die Klage vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.“

8. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. b nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.“

5. In der Tarifpost 12 lautet die lit. f:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	f) Verfahren zur gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 oder 591 ZPO), über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 589 Abs. 3 ZPO) und über die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters (§ 590 ZPO) 1. vor dem Gerichtshof erster Instanz 2. vor dem Obersten Gerichtshof		402 Euro 2 010 Euro

6. In Art. VI wird nach der Z 46 folgende Z 47 angefügt:

„47. Die Tarifposten 3 und 12 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Sie sind auf Verfahren anzuwenden, wenn der das gerichtliche Verfahren einleitende Schriftsatz nach dem 30. Juni 2012 bei Gericht angebracht wird. § 31a ist auf die mit diesem Bundesgesetz in den Tarifposten 3 lit. b und 12. lit. f neu geschaffenen Gebührenatbestände mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung dieser Gebührenbeträge die für März 2011 veröffentlichte endgültige Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 ist.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. Nr. 288/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird vor dem Klammerausdruck „(Kostenbeamter)“ die Wendung „, im Fall des Obersten Gerichtshofs jedoch von dem hierzu bestimmten Beamten des Oberlandesgerichts Wien“ eingefügt.

2. § 19a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. 1 (ZPO) tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Art. 1 Z 1 bis 3 (§§ 615, 616 Abs. 1, 617 Abs. 8 bis 11 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn der das gerichtliche Verfahren einleitende Schriftsatz nach dem 30. Juni 2012 bei Gericht angebracht wird.

Vorblatt

Ziele

Der geltende Rechtszug über drei Instanzen für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch stellt einen erheblichen Nachteil im Wettbewerb der Schiedsorte dar. Nach dem Vorbild anderer europäischer Rechtsordnungen soll daher der Instanzenzug für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch verkürzt werden. Dabei soll eine Konzentration der Aufhebungsverfahren und sonstiger im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zu führender Gerichtsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof als erste und letzte Instanz vorgesehen und so die Attraktivität Österreichs als Schiedsort erhöht werden.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund ergeben sich kurzfristig geringfügige Einnahmenverluste, langfristig ist jedoch mit Einnahmensteigerungen zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben, wohl aber mittelbare Wirkungen durch die Positionierung Österreichs als attraktiven Schiedsort, wodurch nicht nur Arbeitsplätze rund um das eigentliche Schiedsverfahren geschaffen werden, sondern als Folge auch eine Belebung verschiedenster Wirtschaftszweige (z. B. Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Kultureinrichtungen usw.) zu erwarten ist.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen

Es sind keine Informationspflichten für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Aspekte der Deregulierung

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen:

Der geltende Rechtszug über drei Instanzen für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch stellt einen erheblichen Nachteil im Wettbewerb der Schiedsorte dar. Nach dem Vorbild anderer europäischer Rechtsordnungen soll daher der Instanzenzug für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch verkürzt werden. Dabei soll eine Konzentration der Aufhebungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof als die attraktivste Lösung vorgesehen werden. Eine bloß eine Instanz umfassende Rechtszug weist soweit ersichtlich lediglich die Schweiz auf, während in anderen vergleichbaren Schiedsplätzen ein Rechtszug über (zumindest) zwei Instanzen besteht. Der Oberste Gerichtshof soll erste und letzte Instanz sein. Damit wird die Attraktivität Österreichs im internationalen Vergleich als Schiedsort gesteigert.

Konzentriert man die Aufhebungsverfahren beim Obersten Gerichtshof, so ist es aber auch zweckmäßig, alle anderen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehenden Verfahren, wie etwa die Verfahren über eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs nach § 612 sowie die Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel (Bildung des Schiedsgerichts) dem Obersten Gerichtshof zuzuweisen. Damit soll die angestrebte Beschleunigung und die Ausbildung besonderer Fachkompetenz an zentraler Stelle auch auf die anderen dem Schiedsverfahren angelagerten Verfahren vor staatlichen Gerichten erstreckt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2008 gab es in Österreich sechs Aufhebungsverfahren, im Jahr 2009 neun, im Jahr 2010 vier und im Jahr 2011 sechs derartige Verfahren. Die Summe der Streitwerte betrug ca. 2,8 Millionen Euro, 4,1 Millionen Euro, 4,3 Millionen Euro und im Jahr 2011 115,6 Millionen Euro.

Die vorgeschlagene neu festzusetzende Gebühr trägt der mit der Neuregelung verbundenen Kumulierung der Aufgaben und der hochkarätigen Besetzung Rechnung. Aufgrund der Synergieeffekte ist aber nur ein geringerer Betrag als bei bisheriger Ausnutzung des gesamten Instanzenzugs vorzusehen. Die Verkürzung auf nur eine Instanz führt daher dazu, dass Gebühreneinnahmen entfallen. Diese werden einerseits durch die angesprochenen Synergieeffekte, andererseits längerfristig durch die zu erwartende Erhöhung der Anzahl von in Österreich abzuhandelnden Schiedsverfahren und daran anschließenden Gerichtsverfahren wettgemacht, sodass in weiterer Folge sogar mit Gebührenmehreinnahmen zu rechnen ist. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Zahl von Klagen und der ebenso ungewissen Höhe der Streitwerte können weder ein konkreter Einnahmefall noch allfällige Erhöhungen verlässlich im Voraus berechnet werden.

Angesichts der geringen Zahl an Aufhebungsverfahren, des Umstandes, dass das Schwergewicht auch im Aufhebungsverfahren auf Rechtsfragen liegt, und der Möglichkeit, sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch der Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter zu bedienen, ist eine nennenswerte Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofs nicht zu erwarten.

III. Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zu Z 1 und 2 (§§ 615 und 616 Abs. 1 ZPO):

Nach Angaben aus der schiedsverfahrensrechtlichen Praxis stelle der geltende Rechtszug über drei Instanzen für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch einen erheblichen Nachteil im Wettbewerb der Schiedsorte dar. Ungeachtet des Umstandes, dass Österreich, was die rasche Abwicklung zivilgerichtlicher Verfahren betreffe, im Spitzenfeld vergleichbarer Rechtsordnungen liege, habe die bloße Existenz dreier Instanzen abschreckende Wirkung auf das Zielpublikum des Schiedsrechts – den an einer raschen und endgültigen Erledigung interessierten Parteien. Eine differenzierte Darstellung, die auch die spezifischen Vorteile der österreichischen Gerichtsbarkeit einerseits und die Aufgabenteilung in einem ausdifferenzierten Instanzenzug andererseits beinhalte, sei in der üblicherweise kurzen Diskussion über die Frage des auszuwählenden Schiedsrechts gegenüber oft auch rechtsunkundigen und „internationalen“ Parteien nicht möglich. In diesem Stadium der Überlegungen stünden Fragen der Schnelligkeit und der Kosten – die sich bei einem Wegfall zweier Instanzen ebenfalls reduzierten – im Vordergrund. Nach dem Vorbild anderer europäischer Rechtsordnungen soll daher der Instanzenzug für das Verfahren über die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch verkürzt werden. Dabei wird die Konzentration der Aufhebungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof als die attraktivste Lösung vorgeschlagen. Einen bloß eine Instanz umfassenden Rechtszug weist soweit ersichtlich lediglich die Schweiz auf, während in anderen vergleichbaren Schiedsplätzen ein Rechtszug über (zumindest) zwei Instanzen besteht. Damit kann sich Österreich im Wettbewerb der Schiedsorte einen wichtigen Vorteil verschaffen.

Dem Obersten Gerichtshof soll nach dem Entwurf daher – entgegen seiner sonst auf die Entscheidung über Rechtsfragen beschränkten Funktion – im Zivilverfahren erstmals auch die Aufgabe zukommen, ein Beweisverfahren über die für die Entscheidung relevanten Tatfragen in der Sache selbst durchzuführen. Da das Verfahren, das der Oberste Gerichtshof nun durchzuführen hat, funktionell ein erstinstanzliches Verfahren ist, ist die Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz anzuordnen.

Die besondere Besetzung der Spruchkörper beim Obersten Gerichtshof in Arbeitsrechtssachen soll beibehalten werden.

Wenn die Aufhebungsverfahren beim Obersten Gerichtshof konzentriert werden, ist es weiters zweckmäßig, auch die Verfahren über eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs nach § 612 ZPO sowie die Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel (Bildung des Schiedsgerichts) dem Obersten Gerichtshof zuzuweisen. Damit wird die angestrebte Beschleunigung und Verbesserung der Attraktivität Österreichs sowie die Ausbildung besonderer Fachkompetenz an zentraler Stelle auch auf die anderen dem Schiedsverfahren angelagerten Verfahren vor staatlichen Gerichten erstreckt. Von der Änderung der Zuständigkeiten sollen jedoch die besonders geregelten Zuständigkeiten für die Vollziehung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen nach § 593 Abs. 3 ZPO und für die Rechtshilfe nach § 602 ZPO unberührt bleiben; diese Materien sind zweckmäßigerweise nach wie vor von den Bezirksgerichten zu vollziehen.

Da die Verfahren im Zusammenhang mit der Bildung des Schiedsgerichts im außerstreitigen Verfahren abzuführen sind, ist auch hier die Anwendung der Bestimmungen des Außerstreitgesetzes über das Verfahren erster Instanz anzuordnen.

Zu Z 3 (§ 617 Abs. 8 bis 11 ZPO):

Die Änderungen der §§ 615 und 616 ZPO sollen insbesondere eine Anpassung für Verfahren in Angelegenheiten der Handelsschiedsgerichtsbarkeit bewirken; sie sind jedoch nicht auf beiderseitige Unternehmergehäfte beschränkt und sollen darüber hinaus jedenfalls in allen anderen (allgemeinen) Verfahren anzuwenden sein, insbesondere auch dort, wo sich die Frage einer Über- und Unterordnung Unternehmer – Konsument nicht stellt. Offen ist, ob auch Verfahren, an denen ein Konsument beteiligt ist, diesem Regime unterstellt werden sollen und damit auch in diesen Fällen eine Verkürzung des Instanzenzugs vorgesehen werden soll. Einerseits kann es durchaus als Nachteil angesehen werden, wenn dem Konsumenten nicht alle Instanzen offen stehen, andererseits kann es natürlich auch für Konsumenten von Vorteil sein, sofort eine Entscheidung des Höchstgerichts zu erlangen. Da der Wunsch nach Verkürzung des Instanzenzugs aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit kommt, wird vorerst vorgeschlagen, den Instanzenzug in Konstellationen, in denen ein Konsument beteiligt ist, unverändert zu lassen, auch wenn es dadurch zu allfälligen Zuständigkeitsstreitigkeiten und damit Verfahrensverzögerungen kommen kann.

Die bisher in den §§ 615 und 616 Abs. 1 ZPO angesiedelten Bestimmungen sollen daher zu § 617 Abs. 8 bis 10 ZPO übernommen werden; weil § 616 ZPO nun die Verfahren regelt, an denen kein Konsument beteiligt ist, muss aus systematischen Gründen die (Weiter-)Geltung des § 616 Abs. 2 ZPO zu § 617 Abs. 11 ZPO angeordnet werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Die Konzentration der Aufhebungsverfahren sowie aller anderen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehenden Verfahren beim Obersten Gerichtshof gemäß § 615 ZPO erfordert gebührenrechtliche Anpassungen. Die Änderungen in den Tarifposten 3 und 12 sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass der Oberste Gerichtshof – entgegen seiner sonst auf die Entscheidung über Rechtsfragen beschränkten Funktion – im Zivilverfahren erstmals auch die Aufgabe haben soll, ein Beweisverfahren über die zur Entscheidung relevanten Tatfragen in der Sache selbst durchzuführen. Mit den Aufgaben der Beweiswürdigung und der Tatsachenfeststellung übernimmt er nunmehr Aufgaben der ersten und zweiten Instanz. Gleiches gilt in Ansehung der Verfahrensgestaltung und rechtlichen Beurteilung unabhängig von der Bedeutung der Rechtsfrage. Da der Oberste Gerichtshof als erst- und letztinstanzliches Gericht die Aufgaben aller drei Instanzen in sich vereint, müssen auch die Pauschalgebühren dieser Aufgabenkumulation Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten kann dabei mit einer Hundersatzgebühr von 5% des Werts des Streitgegenstandes das Auslangen gefunden werden. Angesichts der Komplexität der ihm zur Entscheidung übertragenen Materie im Zusammenhang mit der hochkarätigen Besetzung des Tribunals soll auch eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die von der Bewertung durch den Kläger bzw. die Parteien unabhängig ist. Der Besetzung entsprechend sollen sich daher auch die Gebühren für außerstreitige Verfahren im Zusammenhang mit der Besetzung eines Schiedsgerichts, dessen Entscheidung nur vom Obersten Gerichtshof überprüft werden kann, entsprechend erhöhen. Auch wenn durch diese Maßnahmen ein Einnahmefall in Folge Einstufigkeit des Instanzenzuges nicht vermieden werden kann, wird sich dieser jedoch in Grenzen halten (im Durchschnitt der letzten vier Jahre wäre mit nicht viel mehr als 100 000 Euro im Jahr an Gebührenaufschlag zu rechnen), wobei diesem Entfall eine entsprechende Entlastung der Gerichte erster und zweiter Instanz gegenübersteht.

Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Da der Oberste Gerichtshof nunmehr im zivilgerichtlichen Verfahren als Eingangsgericht fungiert, ist dem auch im gerichtlichen Einbringungsrecht zu entsprechen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll im Hinblick auf die bisher sehr beschränkten Fallzahlen auf die bestehende Kanzleistruktur des Oberlandesgerichts Wien zurückgegriffen werden, das bereits in Kartellsachen als Eingangsgericht fungiert. Die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten des Oberlandesgerichts Wien sollen daher auch für die Bestimmung und Einbringung der Gerichtsgebühren in jenen Fällen zuständig sein, in denen der Oberste Gerichtshof als Eingangsgericht tätig wird. Über den Berichtigungsantrag gegen die Zahlungsaufträge der Kostenbeamtinnen oder -beamten des Oberlandesgerichts Wien entscheidet gemäß § 7 Abs. 3 GEG der Präsident des Oberlandesgerichts Wien.